

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Verkehrssteuergesetz (VSG)
PDF-Dokument generiert am	05.05.2023 16:03
Stellungnahme von:	GRÜNE Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Verkehrssteuergesetz (VSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 3. Februar 2023 bis 5. Mai 2023.

Inhalt

Die Bemessung der Motorfahrzeugabgaben gemäss Strassengesetz von 1969 ist veraltet und soll revidiert werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Murielle Zeltner

Projektleiterin

Generalsekretariat

062 835 32 21

murielle.zeltner@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	GRÜNE Aargau
E-Mail	info@grueneaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christian
Nachname	Keller
E-Mail	christian.keller@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Die heutigen Verkehrssteuertarife für Personen- und Lieferwagen sowie Motorräder, die auf der Bemessungsgrundlage Steuer-PS basieren, sollen durch neue technologieneutrale Tarife ersetzt werden. Vorgesehen ist die Bemessung nach Gewicht und Leistung. Durch eine ökologische Tarifanpassung werden die Ziele der Klimapolitik unterstützt. Keine Änderung ist bei der Besteuerung der Nutzfahrzeuge und Transportanhänger vorgesehen. Die Revision ist ertragsneutral gestaltet, das heisst insgesamt und innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Frage 1

Das neue Verkehrssteuergesetz ist im Wesentlichen ertragsneutral gestaltet. Das heisst, dass der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert bleibt. Innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien sind geringfügige Verschiebungen möglich. Sind Sie mit der ertragsneutralen Gestaltung der Revision einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Durch die Zweckbindung der Einnahmen nach § 25 StrG fliessen sämtliche Einnahmen in die Strassenrechnung und werden hauptsächlich für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen verwendet. Ein Ausgleich der ökologischen Lasten ist nicht vorgesehen. Unsere Strassen sind gebaut; das Strassennetz weiter auszubauen, ist aus Sicht der Grünen nicht sinnvoll und verbessert die Qualität der Verkehrssysteme nicht. Die Strassenverkehrssteuer soll deshalb einzig auf den Unterhalt der Infrastruktur ausgerichtet sein. Die Gebührenfestsetzung muss den Fahrzeugdaten gerecht werden und diese gemäss Antriebsart, Gewicht, Leistung, Breite und allenfalls Lärm festsetzen.

Frage 2

Personenwagen werden neu nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht (je zu 50 % gewichtet) besteuert (§ 4 VSG). Um die technisch bedingte Benachteiligung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu vermeiden, werden bei der Normleistung und beim Gesamtgewicht Korrekturfaktoren festgelegt. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Eine gerecht ausgestaltete Verkehrssteuer muss zwingend auch die Fahrleistung berücksichtigen, damit nicht Wenigfahrende das umweltschädigende und kostentreibende Verhalten der Vielfahrer:innen subventionieren müssen.

Die Kurve zwischen leichten (sparsamen) und schweren (verbrauchsintensiven) Fahrzeugen muss erheblich steiler sein. Die Limiten für Pauschalbeträge sollten tiefer angesetzt werden: bis zu einem Gesamtgewicht von 700 kg und bis zu einer Leistung von 20 kW. Bei Verbrennern sind die Beschaffungskosten zwar geringer, aber die Betriebskosten höher, was bei leistungsstarken, schweren Fahrzeugen zu Buche schlägt. Bei Elektrofahrzeugen kann ein Anreiz für leichte, sparsame Fahrzeuge hingegen nur mittels Steuern geschaffen werden.

Als zusätzlicher Faktor neben Gewicht und Leistung soll für besonders breite Fahrzeuge ein Steuerzuschlag aufgenommen werden. Begründung: Die schleichende Zunahme der Fahrzeugbreite ist ein Sicherheitsproblem und deshalb unerwünscht. Ausserdem führt sie zu steigenden Kosten, indem auch die Infrastrukturen mitwachsen müssen.

Frage 3

Motorräder werden neu ebenfalls nach der Kombination von Normleistung und Gesamtgewicht einschliesslich des Korrekturfaktors beim Gesamtgewicht zur Vermeidung der technisch bedingten Benachteiligung von Elektromotorrädern besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Bei Motorrädern sollen Lärmemissionen («Lärmkategorie») berücksichtigt werden; laute Fahrzeuge sind höher zu besteuern.

Eine gerecht ausgestaltete Verkehrssteuer muss zwingend auch die Fahrleistung berücksichtigen, damit nicht Wenigfahrende das umweltschädigende und kostentreibende Verhalten der Vielfahrer:innen subventionieren müssen.

Frage 4

Schwere Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht und Transportanhänger an Motorwagen werden weiterhin nach Nutzlast besteuert (§§ 6 und 8 VSG). Die Tarife werden unverändert beibehalten. Sind Sie mit dieser unveränderten Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Antriebsart und Emissionskategorie sollen in der Besteuerung berücksichtigt werden. Für emissionsarme/-freie und besonders saubere Fahrzeuge soll analog dem Vorschlag zu PW ein Korrekturfaktor zur Anwendung kommen.

Statt der Nutzlast soll das Gesamtgewicht besteuert werden (analog PW), um einen Anreiz für möglichst leichte Fahrzeuge zu schaffen. Mit dem Gewicht des Fahrzeugs nimmt auch die Abnutzung der Strasse zu.

Frage 5

Leichte Nutzfahrzeuge, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t werden neu nach dem gleichen Tarif wie Personenwagen besteuert. Sind Sie mit dieser neuen Besteuerung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Gleiche Vorbehalte wie bei Personenwagen: Schwere Fahrzeuge sollen tendenziell stärker besteuert werden.

Frage 6

Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 t, Gesellschaftswagen und besondere gewerbliche Motorfahrzeuge werden neu nach dem Gesamtgewicht besteuert (§§ 7 und 9 VSG). Die neuen Tarife sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert. Sind Sie mit dieser neuen Bemessungsgrundlage einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Zur Förderung von klimafreundlichen Fahrzeugkategorien wird auf der Verkehrssteuer für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Kategorien Personenwagen, Motorräder sowie schwere und leichte Nutzfahrzeuge ein Rabatt gewährt, der in den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes 50 % und in den nächsten drei Jahren 25 % beträgt.

Zur Kompensation wird auf der Verkehrssteuer der Personenwagen, Motorräder und Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, welche nicht rabattberechtigt sind, eine Tarifierhöhung von 2,7 % vorgenommen. Die Tarifierhöhung ist nicht befristet. Veteranenfahrzeuge, Wohnmotorwagen und Plug-in-Hybridfahrzeuge sind von der Tarifierhöhung ausgenommen. Der Rabatt und die Tarifierhöhung sind ertragsneutral gestaltet, das heisst innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien bleibt der Gesamtertrag der Verkehrssteuer unverändert.

Sind Sie mit dieser ökologischen Tarifierhöhung (§ 10 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Steuerrabatte sind nicht zeitgemäss. Der Elektroantrieb soll als Basis dienen, fossile Antriebe sollen zusätzlich belastet werden, evtl. abgestuft nach Art des Treibstoffs. Allenfalls sind die Abgaben für Fossile kontinuierlich zu erhöhen (z.B. +10% jedes Jahr).

Die Ökobilanz von Plug-in-Hybriden ist nach heutigem Kenntnisstand nicht besser als diejenige reiner Verbrenner. Die vorgeschlagene Bevorteilung ist deshalb nicht nachvollziehbar und wird nicht unterstützt.

Frage 8

Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht respektive erforderlich macht. Sind Sie mit dieser Anpassung an die Teuerung (§ 15 VSG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen